

# **Hinweise und Informationen zur staatliche Abschlussprüfung in der Pflegeausbildung**



# 1. Prüfungsausschuss (PA)

- PA wird vom LSchA auf Vorschlag bestellt, mindestens folgende Mitglieder:

## 1. Prüfungsausschussvorsitzender (PAV):

- a) Leiter/in der Pflegeschule, wenn die in Nr. 2 benannte Person ein für die Pflegeausbildung zuständiges Mitglied der Schulleitung ist.
  - b) BGT-Leiter/in bzw. Koordinator/in, wenn dieser selbst nicht Fachprüfer ist.
  - c) Leiter/in oder geeignete LK einer anderen Pflegeschule, wenn die Eignung durch die Leitung einer anderen Pflegeschule gegeben ist.
- Formular und Prozedere, siehe Protokoll SL-DB 17.08.2022



2. **Schulleiter/in** oder einem für die Pflegeausbildung zuständigen Mitglied der Schulleitung
3. **Fachprüfer/-in**, die an der Pflegeschule unterrichten (mindestens 2)
4. **Fachprüfer/-innen**, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach PflAPrV tätig sind und von denen mindestens eine Person in der Einrichtung tätig ist, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde (Qualifikationsnachweis der 300-stündigen Weiterbildung Praxisanleiter erfolgt bei der SL).



## 2. Prüfungszulassung nach § 11 PflAPrV

- Vorsitzende des PA entscheidet auf Antrag über Zulassung bei Vorliegen folgender Nachweise:
  - a) Identitätsnachweis der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift
  - b) ordnungsgemäß schriftlich geführter Ausbildungsnachweis nach § 3 Abs. 5 PflAPrV
  - c) Jahreszeugnisse nach § 6 Absatz 1 PflAPrV



- Zulassung wird erteilt, wenn
  - a) die **Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mind. „ausreichend“** ist
  - b) die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten sind:
    - nach § 13 PflBG darf die max. Fehlzeit 10% für den Unterricht und 10% für die praktische Ausbildung betragen
    - d.h. der Mindeststundenumfang beträgt für
      - a) **den Unterricht nach Abzug von 10% = 1890 h**
      - b) **die praktische Ausbildung nach Abzug von 10% = 2250 h**
    - nach § 1 Abs. 4 PflAPrV darf die max. **Fehlzeit in einem Pflichteinsatzes 25%** betragen



- Antrag auf Berücksichtigung härtefallbedingter Fehlzeiten nach § 13 PflBG zur Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung nach § 11 PflAPrV erfolgt über die Schulleitungen 3 Wochen vor Prüfungszulassung im LSchA (Referat 25, Formular siehe DB 17.08.22)
- Bescheinigung über die Zulassung zur Abschlussprüfung (Anlage 7 EB Pfl-VO) und Prüfungstermine erhalten Prüflinge spätestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch



- Mitteilung der Vornoten spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils
- ist im LSA erfolgt, siehe Prüfungszulassung mit Anlage 7 EB Pfl-VO (mind. zwei Wochen vor Prüfungsbeginn)



## 6. Bestehen, Wiederholung, Abschlusszeugnis nach §19 PflAPrV

- bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile mind. „ausreichend“ sind
- Gesamtnote der staatlichen Prüfung: arithmetisches Mittel der 3 Prüfungsteile, siehe Zeugnis staatliche Prüfung (Anlage 5 EB Pfl-VO )
- Berechnungsmatrix siehe Protokoll SL-DB vom 17.08.2022
- Zeugnisausgabe am letzten Ausbildungstag
- bei Nichtbestehen: schriftl. oder elektronische Mitteilung mit Prüfungsnoten vom PAV nach Absolvieren aller Prüfungsteile



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**  
**Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen**  
**Prüfungsprozess!**

